

## Richtlinien für den Besuch der Kitas des Studierendenwerks Freiburg-Schwarzwald

Für die optimale Betreuung der Kinder ist es wichtig, dass sie regelmäßig in die Kita kommen. Bei nur sporadischer Anwesenheit kann das Kind keine Beziehungen aufbauen, weder zu den Kindern seiner Gruppe noch zu den Betreuerinnen und Betreuern. Ändern sich die Bring- und Abholzeiten seitens der Eltern, ist es wichtig, die GruppenbetreuerInnen darüber zu informieren, ebenso dann, wenn das Kind zeitweise die Kita nicht besuchen wird. Aus pädagogischen Gründen ist ein Wechsel von einer Gruppe zur anderen oder von einer Kita zur anderen nicht möglich.

### Erkrankungen eines Kindes

Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber müssen die Kinder zu Hause bleiben bzw. sofort abgeholt werden.

Das Kind muss einen Tag beschwerdefrei sein, bevor es die Kita wieder besuchen kann. Kranke Kinder können nicht betreut werden. Im Zweifelsfall entscheidet ein ärztliches Attest.

Erkrankt ein Kind, muss die Kita-Leitung umgehend darüber informiert werden. Dies gilt besonders bei ansteckenden Krankheiten. Bei ansteckenden Krankheiten (z. B. Scharlach oder Keuchhusten, auch in der Familie) oder bei Unklarheiten über eine Erkrankung muss vor Wiederaufnahme des Kindes eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes vorgelegt werden. (Vordrucke dafür sind bei der Leitung erhältlich). Das Gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Flöhen oder ähnlichem. Wenn von den BetreuerInnen in Ausnahmefällen Medikamente verabreicht werden müssen, wird eine schriftliche ärztliche Anordnung benötigt.

### Aufsicht

Die erzieherisch tätigen MitarbeiterInnen sind während der Öffnungszeiten der Kitas für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die zuständige Betreuungsperson und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der Eltern bzw. einer von den Erziehungsberechtigten beauftragten Person. Letzteres muss der Betreuerin/dem Betreuer ausdrücklich mitgeteilt werden. Ohne vorherige Absprache darf das Kind keiner unbekannt Person überlassen werden.

Außerdem wird eine schriftliche Erklärung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten benötigt, dass sie mit der Teilnahme ihres Kindes an Ausflügen einverstanden sind.

### Haftung

Für die unter-dreijährigen Kinder gilt ein gesetzlicher Unfallschutz für die direkte Wegstrecke von der Wohnung zur Kita und zurück sowie für den Aufenthalt in der Kita und den von dort aus organisierten Ausflügen und Veranstaltungen. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### Abmeldung

Eine Abmeldung ist zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von acht Wochen möglich.

Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen (Vordrucke sind bei der Leitung erhältlich). Erfolgt die Abmeldung vor der Sommerschließzeit, muss der Elternbeitrag für den Monat August bezahlt werden.

## Kündigung

Die Betreuung in der Kita endet mit dem Ende des Monats, in dem ein Kind 3 Jahre alt wird. Eine Verlängerung ist nur in absoluten und begründeten Ausnahmefällen und in Absprache mit der Leitung möglich und muss zwei Monate vorher beantragt werden. Eine Entscheidung treffen die GruppenleiterInnen in Absprache mit der Kita-Leitung. Eine Verlängerung umfasst einen bis maximal drei Monate und kann unter folgenden Bedingungen gewährt werden:

- zeitnahes Examen oder Berufstätigkeit beider Eltern und
- schriftliche Ablehnung von 3 Kindergärten

Bitte kümmern Sie sich rechtzeitig mit Hilfe des Freiburger Vormerksystems (s. S. 5) um einen anschließenden Kindergartenplatz!

Das Studierendenwerk kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können sein:

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen
- die wiederholte Nichtbeachtung der in den Richtlinien festgelegten Elternpflichten
- die Nichtentrichtung des Elternbeitrages für zwei aufeinander folgende Monate
- erhebliche Meinungsunterschiede zwischen Eltern, Erzieherinnen und dem Studierendenwerk

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche

Kündigung) bleibt hiervon unberührt. Die Richtlinien und die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (hinten in der Broschüre) werden als verbindlich anerkannt, indem die Eltern

mit ihrer Unterschrift die Annahme des Kitaplatzes für ihr Kind in der „Erklärung“ bestätigen.

Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Studierendenwerk und den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten begründet.